

Satzung des Geschichtsvereins Egelsbach

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

1. Der Verein führt den Namen Geschichtsverein Egelsbach e.V. und hat seinen Sitz in Egelsbach, Kreis Offenbach.
2. Er wurde am 18. Oktober 1975 in Egelsbach gegründet.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit

Der Verein fördert die Verbundenheit zur Heimat. Zur Erreichung dieses Vereinszweckes gelten folgende Aufgaben und Zielsetzungen.

1. Der Verein fördert ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Im Besonderen:

- 1.1. Schutz und Erhaltung der vorhandenen historischen Bauwerke, Denkmäler und sonstigen Anlagen,
 - 1.2. Erforschung der Geschichte von Egelsbach und seiner Umgebung,
 - 1.3. Unterrichtung der Öffentlichkeit durch Wort, Schrift, Presse und sonstige Medien,
 - 1.4. Sammeln und Aufbewahren von ortsgeschichtlichen Gegenständen und Schriften.
 - 1.5. Der Verein betreibt ein Museum.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 5. Zur Erreichung des Vereinszweckes kann der Verein auf Beschluss der Mitgliederversammlung Mitglied in ähnlichen Vereinigungen auf Kreis-, Landes- oder Bundesebene werden, sofern deren Satzungen dieser Satzung nicht entgegenstehen.

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Grundsätze

Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell, weltanschaulich neutral und offen gegenüber allen Bevölkerungsgruppen.

II. Mitgliedschaft

§ 5 Mitglieder

Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede rechtsfähige Person werden, die sich verpflichtet, den Bestrebungen des Vereins gemäß dieser Satzung zu dienen. Die Anmeldung erfolgt durch schriftlichen Antrag beim Vorstand. Dieser entscheidet über den Aufnahmeantrag.
2. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Mitgliederversammlung kann langjährige, erfolgreiche Vereinsvorsitzende zu Ehrenvorsitzenden ernennen.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tode des Mitgliedes, bei Auflösung des Vereins, durch Austritt, Streichung aus der Mitgliederliste oder durch Ausschluss.
2. Der Austritt eines Mitgliedes kann nur zum Jahresende unter Einhaltung einer kalendervierteljährlichen Frist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
3. Wird der fällige Vereinsbeitrag trotz Erinnerung nicht gezahlt, so kann der Vorstand die Streichung aus der Mitgliederliste vornehmen. Bis zur Zahlung des Beitrages ruhen die Mitgliedschaftsrechte.
4. Der Vorstand kann nach Anhörung den Ausschluss eines Mitgliedes verfügen. Der Ausschluss ist zulässig wegen Handlungen, die gegen den Verein, seine Zwecke und Aufgaben oder sein Ansehen gerichtet sind und im besonderen Maße:
 - a) wegen eines groben Verstoßes gegen die Satzung oder Ordnungen des Vereins,
 - b) wegen der Missachtung von Beschlüssen der Organe des Vereins.

Gegen die Ausschlussentscheidung des Vorstandes ist die Berufung zulässig. In diesem Fall entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Die Einlegung des Rechtsmittels hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 7 Vereinsbeitrag

Der Vereinsbeitrag ist ein Jahresbeitrag. Er ist jeweils im ersten Quartal eines jeden Jahres fällig und stellt eine Bringschuld dar. Über die Höhe des Beitrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Teilnahme am Bankeinzugsverfahren ist anzustreben.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 8 Rechte

Die Mitglieder sind die Träger des Vereins. Hieraus ergeben sich die Rechte,

- a) die gemeinsamen Interessen durch den Verein vertreten zu lassen,
- b) die Einrichtungen des Vereins unter den festzulegenden Bedingungen zu benutzen,
- c) den Einsatz der verfügbaren Mittel zum Wohle aller Mitglieder zu verlangen,
- d) an den Beratungen und Beschlussfassungen der Vereinsorgane nach Maßgabe ihrer Befugnisse mitzuwirken, das Stimmrecht auszuüben sowie Anträge zu stellen.

§ 9 Pflichten

Die Mitglieder sind verpflichtet,

- a) die Satzung, die Ordnungen und die Beschlüsse des Vereins einzuhalten,
- b) dem Vorstand jede Anschriftenänderung mitzuteilen,
- c) ihren Beitrags- und sonstigen Verpflichtungen gegenüber dem Verein pünktlich nachzukommen.

IV. Haushalt und Finanzen

§ 10 Haushalt

Der Vorstand ist verpflichtet, für jedes Jahr einen ausgeglichenen Haushaltsplan aufzustellen. Die Mittel sind nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit bei sparsamer Geschäftsführung ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke zu verwenden. Die Ausgaben müssen sich im Rahmen des Haushaltsplanes bewegen. Über eine aus besonderem Anlass notwendige Kreditaufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung.

Für jedes Kalenderjahr ist gesondert über Ein- und Ausgaben abzurechnen. Die Revisoren haben die Jahresrechnung zu prüfen und der Mitgliederversammlung zu berichten.

V. Vereinsorgane

§ 11 Organe

Organe des Vereins sind:

1. Beschlussfassende Organe:
 - a) Die Mitgliederversammlung.
 - b) Der Vereinsvorstand
2. Beratende Organe:
 - a) Ausschüsse, die vom Vorstand nach Bedarf berufen werden können,
 - b) die Ehrenmitglieder
 - c) die Revisoren

§ 12 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Organ des Vereins. Sie tagt öffentlich. Sie findet alljährlich im 1. Halbjahr statt. Sie wird durch den Vorstand drei Wochen vorher durch einfachen Brief einberufen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens folgende Tagesordnungspunkte enthalten:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichts über das abgelaufene Geschäftsjahr.
2. Entlastung des Vorstandes.
3. Satzungsänderungen.
4. Änderung oder Verabschiedung von Ordnungen.
5. Wahl des neuen Vorstandes und der Revisoren, wobei die Wahl jeweils auf zwei Jahre erfolgt.
6. Festsetzung des Jahresbeitrages für das kommende Geschäftsjahr.
7. Genehmigung des Haushaltsplanes für das laufende Jahr.
8. Anträge.
9. Verschiedenes.

Die Tagesordnung ist jeweils zu Beginn der Versammlung durch die Mitglieder zu genehmigen.

Bei Bedarf kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies von mindestens einem Viertel der Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Grundes beantragt wird.

Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt im Regelfall dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter. In besonderen Fällen kann ein anderer Versammlungsleiter gewählt werden.

§ 13 Der Vorstand

Der Vereinsvorstand besteht aus:

1. Dem/Der Vorsitzenden.
2. Dem/Der stellvertretenden Vorsitzenden
3. Dem/Der Schriftführer/in
4. Dem/Der Kassenwart/in.

Diese vier Personen bilden den Vorstand im Sinne von §26 BGB, wobei jeweils zwei Personen den Verein rechtsgültig vertreten können.

Zum erweiterten Vorstand gehören außerdem mindestens zwei Beisitzer.

Aufgaben des Vorstandes:

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins im Rahmen der Satzung, der Ordnungen und Beschlüsse seiner Organe. Der Vorstand kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben, in der der Aufgabenbereich der einzelnen Mitglieder festgelegt wird.

Scheidet im Verlauf einer Wahlperiode ein Vorstandsmitglied aus, kann vom Restvorstand ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen werden.

§ 14 Ausschüsse

Ausschüsse können bei Bedarf vom Vorstand berufen werden. Dort werden Grundsätze und Richtlinien, die als Grundlage und Entscheidungshilfe für die Vereinsorgane dienlich sind, erarbeitet. Zusammenkünfte, Aufgaben und Arbeitsweise der Ausschüsse werden durch Ordnungen geregelt.

§ 15 Revisoren

Die Revisoren (Kassen- und Rechnungsprüfer) haben die Einhaltung des Haushaltsplanes, die Ordnungsmäßigkeit der Belege, der Buch- und Kassenführung sachlich und rechnerisch zu prüfen. Sie bestätigen die Prüfung durch ihre Unterschrift. Über das Ergebnis der Prüfung, insbesondere über die Wirtschaftlichkeit und Zweckdienlichkeit der Ausgaben und Einnahmen, legen sie der Mitgliederversammlung einen Bericht vor.

Die Mitgliederversammlung wählt drei Revisoren, wovon mindestens zwei bei einer Prüfung vertreten sein müssen. Es soll sich um Personen handeln, die sich im kaufmännischen Rechnungswesen auskennen.

§ 16 Vereinsordnungen

Zurzeit besteht eine allgemeine Geschäftsordnung. Weitere Ordnungen (z.B. Geschäftsordnung für den Vorstand, Finanzordnung, Ehrenordnung) können bei Bedarf beschlossen werden.

§ 17 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Die zu ändernden Vorschriften müssen in der Einladung benannt werden. Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsantrag eingebracht werden.

§ 18 Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur durch Beschluss einer Mitgliederversammlung mit Vierfünftel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder aufgelöst werden. Ein Antrag auf Auflösung muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung ausdrücklich erwähnt sein und kann nicht als Dringlichkeitsantrag während einer Versammlung eingebracht werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Egelsbach, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Heimatkunde und des Denkmalschutzes gemäß § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

Die Änderung der Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 05.04.2019 beschlossen.